



Gemeinde H E L F E N B E R G

Bez. R o h r b a c h

4184 Leonfeldner Straße 15

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Helfenberg vom 14.12.2023, mit der eine

Abfallgebührenordnung

erlassen wird. Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Diese beträgt für 13 Abfuhrten: ab 01.01.2024 (Bruttopreise)

a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€	174,90
b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€	210,00
c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	€	368,50
d) je Container mit 770 Liter Inhalt	€	1.174,80
e) je Container mit 1100 Liter Inhalt	€	1.666,50
f) oranger BAV – Sack für vorübergehend verstärktes Abfallaufkommen	€	6,60
g) reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nur zeitweise bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€	122,10
h) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne oder je zusätzlicher Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€	13,45
i) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€	16,16
j) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	€	28,35
k) je zusätzlicher Entleerung eines Containers mit 770 Liter Inhalt	€	90,37
l) je zusätzlicher Entleerung eines Containers mit 1100 Litern Inhalt	€	128,19

(2) Unter Abs. (1) a) – e) angeführten Gebühren verdoppeln sich im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr).

Die Höhe der Abfallgebühren wird vom Gemeinderat Helfenberg jährlich festgelegt.

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistung nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15. 5. und den 15. 11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Wenn eine Ab- oder Anmeldung der Behälter innerhalb des Jahres erfolgt wird je Abfuhr ein 1/13 der Jahresgebühr verrechnet.

Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze usw.) haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel des in § 2 Abs. 1 angeführten Jahresgebühr zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuer

In den Gebühren nach § 2 ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 10% enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Abfallgebührenordnung vom 01.01.2023 außer Kraft gesetzt.

Bürgermeister

Josef Hintenberger

angeschlagen am: 15.12.2023
abgenommen am: 02.01.2024